



Rahmenkonzept zur Trennungsrechnung an der FH Aachen

Version 2. | Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.	Begriff der Beihilfe	4
2.1	Beihilfe allgemein	4
2.2	Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit an der FH Aachen	5
3.	Trennungsrechnung der FH Aachen	7
4.	Prozess für wirtschaftliche Tätigkeiten zu Vollkosten	8
4.1	Berechnung von Overheadsätzen	9
4.2	Kalkulation für eine wirtschaftliche Tätigkeit	13
4.3	Verbuchung der direkten Projektkosten	15
4.3.1	Personalkosten	16
4.3.2	Investitionen und Abschreibungen	18
4.4	Berechnung und Verbuchung der Overheadkosten	19
4.5	Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinn	20
4.6	Nachkalkulation	22
5.	Prozess für Projekte zu Marktpreisen	23
5.1	Angebot der Dienstleistung	23
5.2	Verbuchung der direkten Kosten	23
5.3	Berechnung und Verbuchung der Overheadkosten	23
5.4	Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinns	24
6.	Dokumentation Trennungsrechnung im Jahresabschluss	25
7.	Abschlussbemerkungen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Landes- und Drittmittel in der ministerialen KLR	10
Tabelle 2:	Landes- und Drittmittel in der Trennungsrechnung	12
Tabelle 3:	Kalkulationsschema für wirtschaftliche Tätigkeiten	13
Tabelle 4:	Dokumentation der Trennungsrechnung im Jahresabschluss	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	wirtschaftliche und hoheitliche Bereiche der Hochschule	6
--------------	---	---

Anhänge

Anhang 1:	Kalkulationsschema wirtschaftliche Tätigkeit (Muster)	27
Anhang 2:	Zeiterfassungsbogen	28
Anhang 3:	Interne Rechnung Personalverrechnung	29
	Interne Rechnung Anlagenverkauf an BgA	30
Anhang 4:	Abwicklung von Investitionen und GWG nach Projektende	31
Anhang 5:	Formular Gewinnausschüttung	32
Anhang 6:	Nachkalkulation	33

Konzeptkoordination: Dezernat Z – Hochschulplanung und Hochschulsteuerung
Ansprechpartner: Marietta Kiesel

Änderungsverfolgung:

- Version 1. Original
- Version 1.1
 - > Ergänzung von redaktionellen Anpassungen und formalen Korrekturen durch den Wirtschaftsprüfer,
 - > Änderung von quartalsweiser zu monatlicher Vorlage von Zeiterfassungsbelegen,
 - > Ergänzung der Anlage zur Dokumentation nach Vorgaben des MIWF.
- Version 2.
 - > Einarbeitung Unionsrahmen
 - > Einarbeitung NRW-Leitfaden
 - > redaktionelle Überarbeitungen

1. Einführung und rechtliche Rahmenbedingungen

Der „Vertrag über die Europäische Union“ und der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) bilden als völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten gemeinsam die primärrechtliche Grundlage des politischen Systems der EU. Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der Europäischen Union und genießt bei unionsbezogenen Sachverhalten Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Aufgabe, diesen Vorrang durchzusetzen, etwa durch Nichtigkeitsklagen (Artikel 263 AEUV) und Vorabentscheidungen (Artikel 267 AEUV).

In den Verträgen haben die Mitgliedsstaaten bestimmte Zuständigkeiten ganz oder teilweise an die EU abgegeben, um die Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zu fördern. Dies betrifft auch das Wettbewerbsrecht. Staatliche Beihilfen sind laut Artikel 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Grundsatz verboten, da seitens der Mitgliedsstaaten die Auffassung vertreten wird, dass wettbewerbsorientierte Märkte i. d. R. effiziente Ergebnisse bei Preisen, Output-Maximierung und Ressourcenallokation hervorbringen.

Mit dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)¹ legt die Europäische Kommission diejenigen Kriterien fest, nach denen sie prüfen wird, ob bestimmte Handlungen der Mitgliedsstaaten und ihrer Untergliederungen als staatliche Beihilfe zu werten sind. Wurde eine Beihilfe, die nicht von der Anmeldepflicht freigestellt ist² ohne Genehmigung der Kommission gewährt, kann ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betroffenen Mitgliedsstaat eingeleitet werden.

Die Kommission stellt im Unionsrahmen unter anderem fest, unter welchen Bedingungen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen anzusehen sind bzw. unter welchen Bedingungen Unternehmen Empfänger mittelbarer staatlicher Beihilfen durch staatlich finanzierte öffentliche Forschungseinrichtungen sind.

Es soll verhindert werden, dass Entitäten, die Güter und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten, aber letztlich dem Staat zuzurechnen sind, gegenüber privaten Anbietern dadurch Wettbewerbsvorteile erlangen, dass ihre Leistungen durch öffentliche Mittel subventioniert werden.

Ebenso soll verhindert werden, dass Unternehmer gegenüber ihren Wettbewerbern Vorteile haben, indem sie Leistungen öffentlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen, ohne hierfür einen marktüblichen bzw. kostendeckenden Preis zu bezahlen.

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nicht unter das allgemeine Beihilfeverbot, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (sog. Trennungsrechnung).

Gemäß der „Hochschulvereinbarung NRW 2015“ zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes vom 5. Juli 2011 haben sich die Hochschulen verpflichtet, hinsichtlich der Trennungsrechnung ein „abgestimmtes Konzept vorzulegen und dies durch geeignete Instrumente in den Hochschulen vor Ort umzusetzen“³.

1 Dieser ersetzt mit Wirkung ab dem 01. Juli 2014 den bis dahin gültigen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01).

2 Vgl. VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

3 Hochschulvereinbarung NRW 2015 vom 15.07.2011, III. Leistungen der Hochschulen, Punkt 2.

2. Begriff der Beihilfe

2.1 Beihilfe allgemein

Beihilfen sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen gleich welcher Art die

- > bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige erhalten
- > die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen
- > die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen⁴.

Eine Begünstigung ist ein wirtschaftlicher Vorteil, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d.h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten hätte. Unternehmer ist, wer Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Die Einstufung orientiert sich ausschließlich an der Art der Tätigkeit. Die durch nationale Normen gegebene Rechtsform der Einheit (auch Teile der öffentlichen Verwaltung etc.) oder die Motivation für die jeweilige Tätigkeit (z.B. Erwerbszweck) werden nicht betrachtet. Hochschulen können derartige Begünstigungen für ihren unternehmerischen Bereich rechtswidrig erhalten (Anbieter) bzw. über ihren unternehmerischen Bereich rechtswidrig an Dritte (Nachfrager) durchreichen.

Häufig werden Begünstigungen gewährt durch direkte Zuschüsse, Sachleistungen, Bürgschaften, Garantien, Darlehen, Kapitalbeteiligungen, überhöhte Kaufpreise, Bevorteilung bei Vergaben, Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Bereichen, natürlichen Ressourcen, Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte, Einnahmenverzicht (verhinderte Vermögensmehrung) und die Befreiung von wirtschaftlichen Lasten.

In seltenen Fällen kann eine öffentliche Zuwendung sehr wohl eine Beihilfe darstellen. Hier besteht die Möglichkeit, diese Beihilfe trennungsrechtlich ohne Berücksichtigung zu lassen, wenn die „De-minimis“-Regelung greift.

In einer Anlage zum Zuwendungsbescheid für eine „De-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage ist auch explizit als Kenntnisnahme zu unterzeichnen.

Sollten solche Fälle auftreten, so ist dies vom IVT dem Dez. III zu melden, damit eine Übersicht in der FH gewährleistet ist und die De-minimis-Grenze von 200.000,- € über drei Kalenderjahre nicht überschritten wird.

⁴ Vgl. Art. 107 Abs. 1 AEUV

2.2 Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit an der FH Aachen

Die FH Aachen führt sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus.

Die Zuordnung einer Tätigkeit zum wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsfeld wird durch das Sachgebiet III.2 der Zentralverwaltung vorgenommen. Für Projekte im Zuständigkeitsbereich des Innovationstransfers (Dez. V) erfolgt von dort im Zuge der Vertragsverhandlungen eine Gestaltungsberatung für die ausführenden Stellen.

Grundlage der Beratung und Entscheidungsfindung innerhalb der Hochschule ist der vom Hochschulkompetenzzentrum Rechnungswesen NRW erarbeitete NRW-Leitfaden zum KMK-Analyseraster, welcher zukünftig wohl durch eine VV zu § 12 Abs. 4 der HWFVO rechtsverbindlich anzuwenden sein wird. Der Text des Leitfadens ist im Downloadcenter der FH Aachen abgebildet (**Log-in erforderlich**): https://www.fh-aachen.de/topnavi/downloads/formulare/dezernat-z/trennungsrechnung/?no_cache=1&download=nrw_leitfaden_komplett.pdf&did=2574

Die wirtschaftliche Tätigkeit kann nur dann nicht unter die Beihilfe fallen, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind:

- > **abrechnungstechnische Trennung:** Trennung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeit: Dies ist gewährleistet, da alle wirtschaftlichen Tätigkeiten und Tätigkeiten, die im wirtschaftlichen Wettbewerb erfolgen, mit gesonderten Abrechnungsobjekten (beginnend mit den Ziffern 32/36 und 33/37) dargestellt werden.
- > **Kosten- und Erlöszuordnung:** Die Kosten und Erlöse werden eindeutig den beiden Bereichen nichtwirtschaftlicher Tätigkeit und wirtschaftlicher Tätigkeit zugeordnet: Alle direkten und indirekten Kosten und Erlöse der FH werden durch direkte Buchung (Kostenrechnung) eindeutig und nachvollziehbar den beiden Bereichen zugeordnet. Hinsichtlich der indirekten Kosten (Overhead) erfolgt eine Belastung der wirtschaftlichen Abrechnungsobjekte und eine Entlastung des hoheitlichen Bereichs.
- > **Finanzierung:** Die Finanzierung erfolgt in getrennter Form: Sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit werden über die getrennten Abrechnungsobjekte abgewickelt. Die indirekten Kosten (Overhead) durch Nutzung der Hochschul-Infrastruktur werden über interne Verrechnungen den einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordnet.
- > **Bankkonten:** Die geldlichen Bewegungen der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten werden an der FH Aachen auch auf getrennten Bankkonten verwaltet.⁵

Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, damit die staatlichen Finanzierungen der FH nicht unter den Beihilfebegriff fallen.

⁵ Girokonten: 20727 Hauptgeschäftskonto für den nicht-wirtschaftlichen Bereich,
1070119472 wirtschaftlicher + ertragssteuerpflichtiger Bereich,
1070159254 wirtschaftlicher + ertragssteuerfreier Bereich

Die genannten Kostenzuordnungen bilden auch jeweils für ein Folgejahr die Basis für Kalkulationssätze, um bereits bei Angeboten für wirtschaftliche Tätigkeiten auf Vollkostenbasis und somit zu kostendeckenden Preise in den wirtschaftlichen Wettbewerb einzutreten.

Alternativ kann eine Dienstleistung zu einem marktüblichen Preis angeboten werden, so denn ein solcher bekannt ist.

Auf eine Kalkulation kann jedenfalls nicht verzichtet werden, da die nicht profitabel ausgestaltete Erbringung von Leistungen am Markt zu einem wie auch immer definierten Marktpreis (Umgehung der Markteintrittshürde) einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß darstellt.

In allen Tätigkeitsbereichen der Hochschule (Lehre, Forschung, Dienstleistung, Produktion, Innovationstransfer und Infrastrukturüberlassung sind sowohl hoheitliche als auch wirtschaftliche Aufgaben möglich.

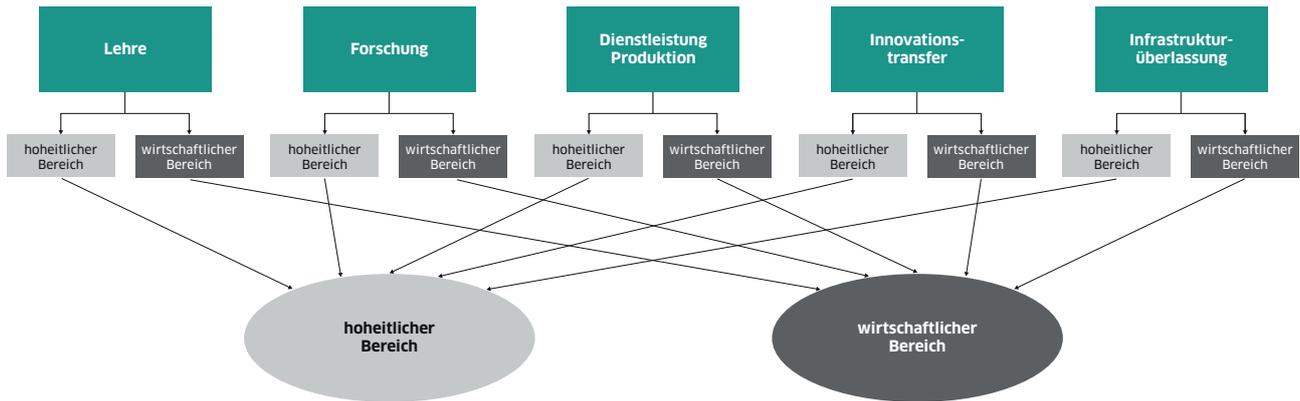


Abbildung 1: wirtschaftliche und hoheitliche Bereiche der Hochschule

3. Trennungsrechnung der FH Aachen

Soweit die Hochschule Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet, übt sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Hier ergeben sich aus dem Unionsrahmen u.a. Anforderungen für die Berechnung bzw. Finanzierung von Overheadkosten. Die Forschungseinrichtungen müssen den gängigen Marktpreis oder – in den Fällen, in denen kein Marktpreis existiert bzw. dieser nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand ermittelbar ist – einen Preis, der sämtliche Kosten und eine angemessene Gewinnspanne enthält, berechnen. Letzteres setzt für die Forschungseinrichtungen die Durchführung einer Vollkostenrechnung voraus, im Rahmen derer den Kostenträgern (Projekten) sämtliche Kosten (inklusive Overhead/indirekten Kosten) zugerechnet werden.“⁶

Sollten wirtschaftliche Tätigkeiten aus marktpolitischen Gründen (z.B. Folgeaufträge) unterhalb der Vollkostenkalkulation angeboten werden, so ist hierfür die Zustimmung des Kanzlers im Vorfeld einzuholen.⁷

Die Entscheidungskriterien für den Kanzler sind hier die hochschulweite Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule unter Zuhilfenahme des Vorjahresergebnisses.

Die FH Aachen unterscheidet zwei Prozesse:

1. Wirtschaftliche Tätigkeiten zu Vollkosten (siehe Kapitel 4)
2. Wirtschaftliche Tätigkeiten zu Marktpreisen (siehe Kapitel 5)

⁶ Overheadkosten für Drittmittelprojekte in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, TU Berlin und Fraunhofer Institute, Karlsruhe 2010

⁷ Vgl. Randziffer 25 Buchstabe b) zweiter Spiegelstrich Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

4. Prozess für wirtschaftliche Tätigkeiten zu Vollkosten

Eine wirtschaftliche Tätigkeit, der zur Angebotserstellung kein marktüblicher Preis zu Grunde liegt, wird wie folgt kalkuliert und abgerechnet:

- > **Berechnung von Overheadsätzen:**
Auf Basis der jährlich für das Ministerium zu erstellenden KLR werden pro Lehreinheit zwei Zuschlagssätze gebildet (4.1 Berechnung von Overheadsätzen):
 1. für den Fachbereich ein fachbereichsspezifischer Zuschlagssatz und
 2. für die Hochschule allgemein ein hochschulspezifischer Zuschlagssatz.

Der fachbereichsspezifische Zuschlagssatz beinhaltet alle im Fachbereich anfallenden Overheadkosten wie z. B. Dekanatskosten. Der hochschulspezifische Zuschlagssatz beinhaltet alle Overheadkosten aus der Verwaltung der Hochschule, den zentralen Einheiten und allen anderen nicht den Fachbereichen zugeordneten Organisationseinheiten.
- > **Kalkulation für eine wirtschaftliche Tätigkeit:**
Die Kalkulation erfolgt durch Berechnung der direkten Personal-, Sach- und Investitionskosten unter Einbezug der Overheadkosten nach Zuschlagskalkulation und des Gewinnzuschlags (4.2 Kalkulation für eine wirtschaftliche Tätigkeit).
- > **Verbuchung der direkten Projektkosten** für die wirtschaftliche Tätigkeit. (4.3 Verbuchung der direkten Projektkosten)
- > **Berechnung und Verbuchung der indirekten Projektkosten:**
FH-interne Abrechnung der Overheadkosten. Erfassung der entsprechenden Forderung und Verbindlichkeit im Buchungssystem MACH. (4.4 Berechnung und Verbuchung der Overheadkosten)
- > **Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinns:**
FH-interne Bestimmung und Abrechnung des erzielten Gewinns und Buchung im Buchungssystem MACH (4.5 Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinn)
- > **Nachkalkulation:** Nachbetrachtung eines Projektes im Vergleich Kalkulation zu Ist-Kosten (4.6 Nachkalkulation)

4.1 Berechnung von Overheadsätzen

Damit eine wirtschaftliche Tätigkeit mit Vollkosten angeboten und abgerechnet werden kann, ist es nötig, neben den direkt zuzuordnenden Projektkosten wie Personal- und Sachaufwand die anteilig benötigten Ressourcen der Verwaltung der Hochschule sowohl in den Fachbereichen als auch in der Verwaltung und den zentralen Einheiten in die Kalkulation einzubeziehen. Hierzu werden nach folgendem Verfahren Overheadsätze gebildet.

Systematische Grundlagen:

Die Grundlage für die Kalkulation von Overheadsätzen für die Trennungsrechnung an der FH Aachen bildet die Systematik der ministerialen Kosten- und Leistungsrechnung, welche jährlich zum 31. März für das Vorjahr dem Ministerium zu melden ist. In dieser KLR werden zunächst pro Lehreinheit die Kosten aller Eigenmittel und Drittmittel in Summe getrennt ausgewiesen. Die Datenbasis für die ministeriale KLR ist ab dem Termin zur Vorlage eine vorläufige. Die detaillierte Erläuterung der Systematik wird auf den folgenden Seiten dargestellt.

Wertmäßige Grundlagen:

Im Rahmen der Bilanzerstellung können sich diese Daten noch verändern. Somit werden die Overheadsätze für die Trennungsrechnung durch das Controlling jährlich nach Testat der Hochschulbilanz berechnet.

Die erste Berechnung nach Produktivstart gibt die ab dann gültigen Overheadsätze wieder, welche dann zur Anwendung für Kalkulation und Abrechnung kommen.

Zeitpunkt der Anpassung von Overheadsätzen:

Die Berechnungen der jährlichen Overheadsätze werden nach Erstellung durch das Controlling über den Kanzler dem Rektorat vorgelegt. Bei geringen Abweichungen bis zu 1% +/- zu den aktuell geltenden Sätzen, kann das Rektorat beschließen, dass die aktuellen Sätze beibehalten werden. Sollte ein Beschluss zur Aktualisierung getroffen werden, so gelten die neuen Overheadsätze zum kommenden Geschäftsjahr (ab 01.01.) der Hochschule.

Durch Vertrag zeitlich befristete Projekte werden mit den Overheadsätzen abgerechnet, mit denen sie auch kalkuliert wurden.

Laufende wirtschaftliche Tätigkeiten (wie z. B. Raumvermietung) werden mit dem für ein Geschäftsjahr gültigen Sätzen abgerechnet.

Entsprechend der Präsentation „Umsetzung des EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in den Fachhochschulen des Landes NRW“ (FH-Modell) der Herren Neundorf, FH Südwestfalen, und Drescher, FH Dortmund, vom Juni 2010 werden alle direkten Personalkosten pro Lehreinheit (Landes- und Drittmittel) ins Verhältnis gesetzt zu den indirekten Kosten pro Lehreinheit (nur Landesmittel).

Aus diesem Verhältnis ergibt sich die sogenannte Overheadquote:

$$\frac{\text{Indirekte Kosten (Landesmittel)}}{\text{Personalkosten (Landes- und Drittmittel)}} = \text{Overheadsatz}$$

Kosten im Berichtszeitraum	Landesfinanzierung	Drittmittelprojekte
Personalkosten Beamte		
Personalkosten TVL		
Personalkosten Auszubildende/Praktikanten		
Personalkosten Hilfskräfte		
Personalkosten Sonstige		
Summe Personalkosten1		
Bewirtschaftungskosten Energie und Stoffversorgung		
Bewirtschaftungskosten Fremdreinigungskosten		
alle weiteren Bewirtschaftungskosten		
Summe Bewirtschaftungskosten		
Laufende Sachkosten Materialkosten		
Laufende Sachkosten Kommunikationskosten		
Laufende Sachkosten Literaturversorgung		
Laufende Sachkosten Miete f. Geräte		
alle weiteren Sachkosten		
Summe laufende Sachkosten		
Mieten an den BLB		
Mieten an Dritte		
Summe Mietkosten		
Kalkulatorische Kosten Abschreibungen		
Summe Sekundärkosten		
Kostensumme		

Tabelle 1: Landes- und Drittmittel in der ministerialen KLR

Zur Berechnung des Overheadsatzes für die indirekten Kosten werden im Vorfeld alle Kosten eliminiert, die eindeutig nicht im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Hochschule stehen. Hier sind als Schwerpunkt alle Kosten zu nennen, die die reine Lehre betreffen.

Der Konzeption des FH-Modells folgend, werden die KLR-Daten für die Trennungsrechnung wie folgt bereinigt:

1. Die sonstigen Personalkosten (Zeile 5 der KLR) werden nicht unter den Personalkosten abgebildet sondern unter den weiteren Sachkosten, da sie nicht den Charakter von Gehaltszahlungen haben. (Zeile 15 der KLR).
2. Die 30% Versorgungspauschale (Pensionsrückstellungen für Beamte) wird herausgerechnet, da sie keine von der Hochschule zu tragenden Kosten darstellen.
3. Alle Beträge werden – wie in der Finanzbuchhaltung – ohne Mehrwertsteuer angesetzt, da im hoheitlichen Bereich Bruttowerte erfasst werden.
4. Alle Kosten für studentische Angelegenheiten werden herausgerechnet (Studienberatung und Dezernat II studentische Angelegenheiten)
5. Alle Kosten für Sachspenden/Preise für Studierende werden herausgerechnet.
6. Alle Kosten für Lehraufträge (Konto 626002) werden herausgerechnet, da diese Mitarbeiter nicht im wirtschaftlichen Bereich tätig sind.
7. Alle Kosten aus den Bereichen Prorektor II, SIJ, IVT und Dezernat III Projektverwaltung werden zu 100% angesetzt.
8. Alle weiteren Kosten der Verwaltung, der zentralen Einheiten, des Rektorats und anderer übergeordneten Organisationseinheiten werden zu 80% eliminiert, da diese Kosten weitestgehend durch die Lehre und nicht durch Forschung entstehen. (Größter Kostenblock hier: Miete und Bewirtschaftung von Gebäuden)

In Erweiterung des FH-Modells NRW berechnet die FH Aachen zwei Overheadsätze je Fachbereich:

- > ein Zuschlagssatz für die Hochschule (beinhaltet Kosten der Verwaltung, zentrale Einheiten etc., die auf die Lehreinheiten umgelegt werden) = Gemeinkostenzuschlag Hochschule (für Verwaltung/Administration/zentrale Einheiten)
- > ein Zuschlagssatz für den Fachbereich (beinhaltet alle Kosten, die innerhalb des Fachbereichs für die Lehreinheit/-en anfallen). SIJ-Projekte werden mit dem Fachbereichsoverhead berechnet, dem der forschende Professor zugeordnet ist. Die Abrechnung erfolgt allerdings nicht an den Fachbereich sondern an die Verwaltungskostenstelle des SIJ. = Gemeinkostenzuschlag Fachbereich

Diese Splittung des Overheads erfolgt aus folgenden Gründen:

- > Wegen genauer Kenntnis der Herkunft der Kosten ist eine genaue Aufteilung möglich.
- > Durch diese Differenzierung wird den Fachbereichen auch in der Abrechnung die Overheadleistung des Fachbereichs wieder exakt gutgeschrieben. Somit erfolgt weder eine Benachteiligung noch eine Übervorteilung einzelner Fachbereiche.
- > Mit dem fachbereichseigenen Overheadsatz erhalten die Fachbereiche auch eine Steuerungsmöglichkeit. Ein kostenbewusstes Agieren innerhalb des Fachbereichs wirkt sich dann auch im Folgejahr durch einen geringeren Zuschlagssatz auf die Kalkulation von wirtschaftlichen Tätigkeiten aus.

Der Overhead für den Fachbereich (im Folgenden O-FB genannt) ergibt sich aus den bereinigten Kosten des Fachbereichs (direkte Kosten des Fachbereichs plus indirekte Kosten aus dem Fachbereich) im Verhältnis zu den bereinigten Personalkosten des Fachbereichs.

$$\frac{\text{■ Kosten des Fachbereichs (Landesmittel)}}{\text{■ Personalkosten des Fachbereichs (Landes- und Drittmittel)}} = \text{Overheadsatz des Fachbereichs für den Fachbereich (O-FB)}$$

Der Overhead für die Hochschule (im Folgenden O-HS) ergibt sich aus den bereinigten Kosten aller Organisationseinheiten der FH ohne Fachbereiche pro Fachbereich im Verhältnis zu den bereinigten Personalkosten des Fachbereichs.

$$\frac{\text{■ Indirekte Kosten FH übergeordnet des Fachbereichs (Landesmittel)}}{\text{■ Personalkosten des Fachbereichs (Landes- und Drittmittel)}} = \text{Overheadsatz des Fachbereichs für die Hochschule (O-HS)}$$

Kosten im Berichtszeitraum	Landesfinanzierung		Drittmittelprojekte
	Anteil Fachbereich	Anteil HS allgemein	
Personalkosten			
Bewirtschaftungskosten			
laufende Sachkosten			
Mietkosten			
Kalkulatorische Kosten Abschreibungen			
Summe Sekundärkosten			
Kostensumme			

Tabelle 2: Landes- und Drittmittel in der Trennungsrechnung

In Summe ergibt sich derselbe Zuschlagssatz wie bei dem Grundmodell. Durch die direkte Aufspaltung an dieser Stelle ist mit genau diesen Sätzen eine differenzierte Abrechnung der Overheadkosten für wirtschaftliche Tätigkeit sowohl an die Fachbereiche als auch an die Verwaltung der Hochschule möglich.

Damit ist gewährleistet, dass Landesmittel nicht zur Finanzierung von wirtschaftlicher Tätigkeit benutzt werden und somit auch keine Beihilfe stattfindet.

4.2 Kalkulation für eine wirtschaftliche Tätigkeit

In die Kalkulation und das darauf erfolgende Angebot einer wirtschaftlichen Tätigkeit fließen folgende Kosten ein:

Vollkosten in Euro für das Vorhaben auf Ausgaben- und Kostenbasis	
Direkte Kosten	
Personal	
geplante Forschungs- und Lehrzulage	
Personalkosten Summe:	
Abreibung der Investitionen	
Restinvestition*	
Zwischensumme Investitionskosten	
Steuerberatungskosten (160 €/h)	
Verbrauchsmaterialien	
Reise- und Aufenthaltskosten	
Sonstige Kosten	
Unterverträge	
Gesamte Kosten:	
Indirekte Kosten	
Overheadpauschale Fachbereich (%)	
Overheadkosten Fachbereich	
Overheadpauschale Hochschule (%)	
Overheadkosten Hochschule	
Totale Kosten	
Gewinn (mindestens 4% der totalen Kosten) (%)	
Gewinn vor Steuern in EUR	
Preis der Dienstleistung (netto)	
Mehrwertsteuer 19%	
Preis der Dienstleistung (brutto)	

nachrichtlich: maximale Ertragssteuerlast (49,275 % vom Gewinn)
minimaler verbleibender Gewinn nach Steuern
Anmerkung: Die Ertragsteuerlast ist abhängig vom Gesamtgewinn des BgA auf Fachbereichs-/Institutsebene

Tabelle 3: Kalkulationsschema für wirtschaftliche Tätigkeiten

Der IVT berät bei Projekten in seinem Zuständigkeitsbereich zum Umgang mit dem Kalkulationsschema.

Die beiden Posten der indirekten Kosten entsprechen den Kalkulationssätzen des Overheads aus dem vorangegangenen Kapitel.

Die Zuschläge werden nur auf die Personalkosten aufgeschlagen!

Die Forschungs- und Lehrzulage kann erst nach Abzug aller Kosten berechnet und gezahlt werden. Siehe auch FH-Mitteilung Nr. 42/2010 vom 14. Juni 2010 (**Log-in erforderlich**) „Richtlinie des Rektorats der FH Aachen für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen im Rahmen der W-Besoldung“:

2.8. Die übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens müssen vor Auszahlung der Forschungs- und Lehrzulage durch die Drittmittel gedeckt sein.

2.2. ...> Die Forschungs- und Lehrzulage wird – unabhängig von den vereinbarten Zahlungsmodalitäten im Vertrag – nicht in Form einer „Vorfinanzierung“ durch die Hochschule, sondern erst nach tatsächlichem Geldeingang durch den Drittmittelgeber ausgezahlt.

Dies entspricht auch dem Besoldungsgesetz für das Land NRW, § 14:

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

Da die Forschungs- und Lehrzulage Personalkostenbestandteil ist, wird auch auf diesen Posten Overhead berechnet.

Wirtschaftliche Projekte der Verwaltung werden nur mit dem Overheadsatz der Hochschule (O-FH) kalkuliert. Hier wird die KLR-Berechnung über die gesamte Hochschule zu Grunde gelegt.

Zur Kalkulation insbesondere der Personalkosten und der Abschreibungen von Investitionen ist bereits im Jahr 2010 ein entsprechendes Formular an der FH eingeführt worden (siehe Anhang 1: Kalkulationsschema wirtschaftliche Tätigkeit (Muster)). Mit der Modifizierung der getrennten Abrechnungssätze für die Overheadkosten wird dieses weiter verwandt. Der Gewinnzuschlag bleibt wie gehabt bei **mindestens 4%**. Projektleiterinnen und Projektleiter haben sich jedoch nach bestem Wissen und Gewissen um die Anwendung branchenüblicher Gewinnzuschläge zu bemühen und bei diesbezüglichen Verhandlungen aus der Perspektive eines privaten Investors zu agieren. Die Redlichkeit ihrer Bemühungen wird mit der Unterzeichnung der Kalkulation bestätigt.

Bezüglich der Sachanlagen (Investitionen) im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist bereits auf dem Kalkulationsformular festzuhalten, was nach Abschluss mit dem Anlagegut geschehen soll. Wenn das Anlagegut nach Abschluss der wirtschaftlichen Tätigkeit in den hoheitlichen Bereich überführt werden soll, bedarf es bereits jetzt einer Unterschrift des zuständigen Dekans bzw. der Organisationseinheit, welche das Anlagegut übernimmt, dass die hiermit verbundenen Kosten getragen werden. Siehe hierzu das Kapitel „4.3.2 Investitionen und Abschreibungen“.

Die Personalkostensätze, welche in Ansatz zu bringen sind, werden jährlich durch das Dezernat I überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die FH erhält jährlich die durchschnittlichen Gehälter vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW. Auf dieser Basis werden die durchschnittlichen Stundensätze kalkuliert. In diesen Stundensätzen enthalten sind:

- > Pauschbetrag für Beihilfeleistungen bei Beamten in Höhe von 2.300,- € p. a.
- > Versorgungszuschlag für Pensionsleistungen bei Beamten in Höhe von 30%

Die Aktualisierung geschieht zeitgleich mit den Neuberechnungen der Overheadsätze (vgl. 4.1 Berechnung von Overheadsätzen).

4.3 Verbuchung der direkten Projektkosten

Die direkten Projektkosten wie im Projekt eingestelltes Personal, Sachaufwand, Investitionen werden auf den Aufwands- bzw. Investitionskonten des Projektes gebucht. Die notwendigen Zahlungen erfolgen direkt aus dem Projekt.

Die aus der wirtschaftlichen Tätigkeit resultierenden Erträge werden auf den Erlöskonten des Projektes verbucht. Zu den Erlösen gehören z. B. auch die Erlöse aus Anlagenverkäufen.

Zinsrechnungen, sowohl Zinsaufwand als auch -ertrag, werden nicht projektspezifisch erfasst, sondern wie bislang auch auf einem getrennten Objekt für die gesamte Hochschule ausgewiesen.

Da jedes Projekt einem eigenen Abrechnungsobjekt in der Buchungssoftware MACH entspricht, ist somit bei den direkten Kosten bereits eine Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule gewährleistet.

Die Nutzung von Fachbereichs- und BgA-Infrastruktur sowie die durch den Fachbereich finanzierte Entnahme von z. B. Kleinmaterialien stellen keine direkten Kosten dar. Diese Nutzung wird durch die Verrechnung der Overheadkosten abgegolten.

Beispiele für Kleinmaterialien:

Kopien, Chemikalien, Reinigungsmittel, Papier, Büromaterial, Werkzeug

4.3.1 Personalkosten

Wenn Mitarbeiter speziell für ein Projekt eingestellt werden, so werden diese direkten Personalkosten auch direkt auf dem Projekt erfasst.

Diese Personalkosten werden wie bisher als primäre Kosten mit den entsprechenden primären Sachkonten der Finanzbuchhaltung abgerechnet. Somit sind für diese Mitarbeiter auch keine Stundenaufschriebe nötig, solange sie ausschließlich auf dem Projekt arbeiten, für welches sie eingestellt sind. Eine entsprechende Information/Erklärung an den Mitarbeiter obliegt dem Projektleiter.

Ein Mitarbeiter, der jedoch regulär an der Hochschule beschäftigt ist (finanziert aus Globalhaushalt, HP, QVM oder Ausbauprogramm, Masterprogramm u.ä.) und zeitweise Arbeitsaufwand für ein Projekt leistet, hat diese Projektarbeit auf einem Stundenzettel (siehe Anhang 2: Zeiterfassungsbogen) zu erfassen.

- > Die Erfassung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Der monatliche Erfassungsbogen ist durch den Projektleiter abzuzeichnen und monatlich bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats dem Projektsachbearbeiter zur Abrechnung vorzulegen.
- > Im einzelnen befristeten Projekt werden die Personalstunden von Mitarbeitern aus dem nichtwirtschaftlichen Bereich zu den Stundensätzen aus der Kalkulation abgerechnet. Bei unbefristeten Projekten werden die jeweils aktuell geltenden Kostensätze in Ansatz gebracht.
- > Die geleistete Projektarbeit wird im Formular „interne Rechnung“ (siehe Anhang 3: Interne Rechnung) durch die Projektsachbearbeitung bis zum 30. Arbeitstag des auf das Quartal folgenden Monats abgerechnet. Insbesondere im Jahresabschluss ist diese Frist zwingend einzuhalten, da nach Buchung der Personalkosten noch die Overheadkosten abgerechnet werden müssen.
- > Die periodengerechte Umbuchung von der in der Hochschule belasteten, Leistung abgebenden Kostenstelle an das die Leistung in Anspruch nehmende Projekt erfolgt durch das Dezernat III kurzfristig nach Erhalt der internen Rechnungen.

Buchhalterischer Vorgang:

Neben der Pflicht, in kameralen Berichten (z. B. Jahresabschluss) Auszahlungen getrennt nach ihrer Mittelherkunft abzubilden, ist die FH ebenso dazu verpflichtet, die Personalkosten getrennt nach den Bereichen Beamte, Tarifbeschäftigte und Sonstige (Hilfskräfte, Tutoren, Auszubildende, Lehrbeauftragte) zu erfassen. Die Weiterberechnung der Kosten muss deshalb getrennt nach diesen Bereichen erfolgen. Hierzu werden fünf Aufwandskonten eingerichtet:

1. 6390110 Personalkosten für Beamte (Professoren) aus interner Verrechnung
2. 6390100 Personalkosten für Beamte (nicht Professoren) aus interner Verrechnung
3. 6290110 Personalkosten für Tarifbeschäftigte (Professoren) aus interner Verrechnung
4. 6290100 Personalkosten für Tarifbeschäftigte (nicht Professoren) aus interner Verrechnung
5. 62902 Personalkosten für Sonstige aus interner Verrechnung

Auf diesen Konten werden sowohl Aufwendungen (im wirtschaftlichen Projekt) als auch die Aufwandsminderungen (auf den nichtwirtschaftlichen Kostenstellen) aus der internen Verrechnung gebucht. Da Aufwand und Aufwandsminderung sich gegenseitig aufheben, kommt es zu keiner bilanzverlängernden Buchung im gesamten Hochschulbereich. Im wirtschaftlichen Bereich erfolgt der Ausweis durch eine entsprechende Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung der Steuerbilanz.

Die nichtwirtschaftliche Kostenstelle wird durch die aufwandsmindernde Buchung

*„Verbindlichkeiten aus Trennungsrechnung an Personalkosten für Beamte
(bzw. für Tarifbeschäftigte oder Sonstige) aus interner Verrechnung“*

entlastet und die wirtschaftliche Kostenstelle durch die Buchung

*„Personalkosten für Beamte (bzw. für Tarifbeschäftigte oder Sonstige)
aus interner Verrechnung an Verbindlichkeiten aus Trennungsrechnung,“*

belastet. Hierzu wird das Verbindlichkeitskonto 489900000 „Verbindlichkeiten Umbuchungen intern“ in MACH angelegt.

Zusätzlich zu den Aufwandskonten ist ein Auszahlungskonto eingerichtet worden, damit es zu einer entsprechenden Be- und Entlastung der Bankkonten kommen kann. In der Regel ist eine Zahlung zu verlassen, da unterschiedliche Girokonten betroffen sind. Sofern nur ein Girokonto betroffen ist, können die Verbindlichkeit und die Verbindlichkeitsminderung miteinander verrechnet werden. Somit werden die Kosten der zutreffenden Finanzierungsquelle zugeordnet und stellen die korrekte Darstellung in den kameralen Berichten sicher.

Nachdem die Buchungen in MACH erfasst wurden, ist eine Kopie der internen Rechnung, die den wirtschaftlichen Bereich betrifft, an die Steuersachbearbeitung zu geben, damit diese Buchung auch in Datev erfolgt.

Die Stundenerfassung erfolgt manuell auf Papiervordruck.

4.3.2 Investitionen und Abschreibungen

Entsprechend der Kalkulation finanziert ein Auftraggeber Anlagegüter (Investitionen und geringwertige Wirtschaftsgüter) in voller Anschaffungshöhe.

Nach Abschluss des Projektes müssen alle Anlagegüter, die aus dem Projekt heraus getätigt werden, einem buchhalterischen Abschluss innerhalb des Projektes zugeführt werden. Die Projektsachbearbeitung hat für alle dem Projekt zugeordneten Anlagegüter einen abschließenden Verwendungsnachweis zu erstellen und der Anlagebuchhaltung zur entsprechenden Buchung zu übergeben. Hierzu gibt es die vier folgenden Möglichkeiten:

1. **Verschrottung:** Wird das Anlagegut mit Ende des Projektes verschrottet, so ist der Restbuchwert abzuschreiben und das Projekt ist diesbezüglich abgeschlossen. Eventuelle anfallende Verschrottungs-/Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Projektes.
2. **Nutzung durch die den nichtwirtschaftlich arbeitenden Bereich der FH nach Projektende:** Das Anlagegut wird zum Verkehrswert (s. u.) an diesen Bereich der FH abgegeben (interner Verkauf). Damit erzielt das Projekt einen internen Erlös und die FH hat einen internen Aufwand durch Abschreibung und durch den Ankauf eine Mittelabfluss. Dies führt gegebenenfalls zu umsatzsteuer- und/oder ertragsteuerlich relevanten Tatbeständen. Es ist eine Rechnung zu erstellen.
3. **Nutzung innerhalb desselben BgA (i. S. v. wirtschaftlich arbeitender Bereich der FH):** Wird das Anlagegut innerhalb der FH weitergenutzt, jedoch nicht vom hoheitlichen Bereich sondern innerhalb eines BgA, so erfolgt buchhalterisch eine Umsetzung von dem zu schließenden wirtschaftlichen Projekt auf das BgA-Projekt, welches zukünftig Nutzer ist.
4. **Nutzung durch einen Dritten:** Wird das Anlagegut nach Abschluss des Projektes an einen Dritten außerhalb der FH abgegeben, so ist eine Ausgangsrechnung an den Dritten zu erstellen. Der Verkaufspreis muss einem realen Marktpreis (Verkehrswert s. u.) entsprechen. Der erzielte Verkaufserlös ist dem Projekt gutzuschreiben und unterliegt dort gegebenenfalls der Ertrag- und der Umsatzsteuer. Entsprechendes gilt für die Nutzung durch ein weiteres BgA der FH.

Bei den Punkten 2. bis 4. ist ein Verkehrswert/reeller Marktpreis zu ermitteln. Diese Ermittlung erfolgt z. B. mit Hilfe von Verkaufsbörsen im Internet. Sollte kein Preis zu ermitteln sein, so ist das Anlagegut zum höchstmöglichen Preis abzugeben, der erzielbar ist. Damit ist zumindest eine teilweise Kostendeckung gegeben.

Die Preisermittlung ist durch den Projektleiter zu Prüfzwecken in der Projekttakte zu dokumentieren.

Nach Erstellung der Schlussrechnung gegenüber dem Geldgeber/Projektträger muss das Projekt auch hinsichtlich der Anlagegüter abgewickelt werden, um Kartelleihen zu verhindern.

Um alle im Projekt erworbenen Anlagegüter (Investitionen und GWG) abschließend behandeln zu können, dient das Formular „Abwicklung von Investitionen und GWG nach Projektende“ (Anhang 4: Abwicklung von Investitionen und GWG nach Projektende).

Die Projektsachbearbeitung gibt dieses Formular bei Projektende an die Anlagebuchhaltung mit der Aufforderung, alle Projekt-Anlagegüter in der Liste zu erfassen. Anschließend stimmt die Projektsachbearbeitung mit dem Projektleiter ab, was nach Abschluss des Projektes mit den Anlagen geschieht.

- > Bei Verschrottung reicht der Vermerk auf dem Formular.
- > Bei FH-interner Weiternutzung ist die Angabe der in Zukunft das Anlagegut nutzenden Kostenstelle anzugeben. Als Einverständniserklärung des internen Erwerbs ist hierzu die Unterschrift des Verantwortlichen erforderlich (Dekan des Fachbereichs, SIJ-Leitung, Leitung der zentralen Einheit). Die Abschreibung erfolgt nach Umsetzung dann nicht mehr auf dem Projekt sondern auf der neuen Kostenstelle der Nutzung.
- > Bei einer Veräußerung an Dritte außerhalb der FH bzw. an ein anderes wirtschaftliches Projekt ist eine entsprechende Ausgangsrechnung zu erstellen. Der Erlös fließt dem Projekt wieder zu.

Bei allen Verfahren sind gegebenenfalls Ertrag- und Umsatzsteuerauswirkungen wegen entstehender Gewinne oder Verluste zu berücksichtigen.

Die buchhalterische Abwicklung verantwortet das Dezernat III, Rechnungswesen (Steuern) und Anlagenbuchhaltung.

4.4 Berechnung und Verbuchung der Overheadkosten

In jedem wirtschaftlichen Projekt sind die Overheadkosten quartalsweise und jährlich zum 31.12. als Abschlagszahlungen und zum Projektende als Endabrechnung abzurechnen.

Die Vorlage zur Abrechnung zum 31.12. hat bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres zu erfolgen, damit es nicht zu Engpässen bei Bilanzerstellung kommt.

Die Berechnungen und Buchungen erfolgen durch das Dezernat III auf Basis der bereits erfassten Personalkosten mit den projektspezifischen Overheadsätzen.

Die Dokumentation der Overheadberechnungen erfolgt projektspezifisch in einer Excel-Tabelle. Diese ist auch Buchungsgrundlage für das Rechnungswesen.

Die Buchungen erfolgen periodengerecht. Damit ist auch die Berichtspflicht des vorläufigen kameraleen Jahresabschlusses der Hochschule deutlich qualitativ besser erfüllt, da bereits unterjährig richtige Zuordnungen vorgenommen werden.

Zur Berechnung der Overheadkosten sind alle im Projekt aufgelaufenen Personalkosten aus dem Buchhaltungssystem MACH heraus festzustellen.

Personalkosten sind sowohl die direkt aus dem Projekt finanzierten Kosten als auch die durch Stundenaufschrieb umgebuchten Personalkosten (siehe 4.3.1. Personalkosten) sowie die Forschungs- und Lehrzulage.

Die Personal-Ist-Kosten bilden die Berechnungsgrundlage für Overhead-Zuschläge (siehe 4.1 Berechnung von Overheadsätzen).

Es werden für befristete Projekte die in der Kalkulation in Ansatz gebrachten Overheadsätze abgerechnet, für unbefristete Projekte gelten die jeweils für den Abrechnungszeitraum in der FH gültigen Sätze.

Bei Projekten, die nicht zu einem Fachbereich oder dem SIJ, sondern einer übergeordneten Organisationseinheit (z. B. Verwaltung) gehören, wird nur der O-FH (Overhead Hochschule) in Ansatz gebracht.

Die Abrechnung wird durch das Dezernat III im Globalhaushalt der Verwaltung der Hochschule, der Verwaltung des Fachbereichs bzw. des SIJ als Forderung sowie im Projekt als Verbindlichkeit eingestellt.

Die Lehr- und Forschungszulage kann erst nach Abschluss des Projektes mit dem Geldgeber ermittelt werden. Somit kann auch erst mit Berechnung der Lehr- und Forschungszulage der Overhead auf diese Kosten bestimmt werden.

Buchhalterischer Vorgang:

Der Aufwand des Projekts sowie die Aufwandsminderung der Hochschule werden auf dem Verrechnungskonto 489900000 „Verbindlichkeiten Umbuchungen intern“ erfasst. Dieses Konto ist als Bestandskonto zu schlüsseln, damit der Aufwand des wirtschaftlichen Projekts richtig abgebildet wird. Die Verbindlichkeit des Projekts wird mit der Buchung

„ILV Overheadkosten an Verbindlichkeiten Umbuchung intern“

eingestellt. Die Aufwandsminderung im nichtwirtschaftlichen Bereich wird mit dem Buchungssatz

„Verbindlichkeiten Umbuchung intern an ILV Overheadkosten“

eingebucht.

Auf die Handelsbilanz der Hochschule haben diese Buchungen keine Auswirkung, da sie sich stets ausgleichen müssen. Die Kontrolle, dass stets ein Ausgleich vorliegt, obliegt dem externen Rechnungswesen. Um die Verrechnung bzw. die Zahlung der Verbindlichkeitsminderungen und Verbindlichkeiten vornehmen zu können, ist für das Konto „Overheadkosten“ ein Auszahlungskonto einzurichten; sofern unterschiedliche Girokonten betroffen sind, ist eine Zahlung zu veranlassen.

4.5 Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinn

Der nach Abrechnung aller Kosten und Erlöse erzielte Gewinn unterliegt bei vielen wirtschaftlichen Tätigkeiten der Körperschaftsteuer und ist somit ertragsteuerpflichtig. Dies betrifft an der FH Aachen alle Abrechnungsobjekte mit den Anfangsziffern 32 und 33.

Nach Abwicklung aller steuerlichen Tatbestände (Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragssteuer) verbleibt ein frei verfügbares Ergebnis nach Steuern.

Der Gewinn – sofern nicht den Rücklagen zugeführt – unterliegt neben der Körperschaftsteuer auch der Kapitalertragssteuer gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 10 b) EStG. Demzufolge kommt es durch die Kapitalertragssteuer zu einer Minderung des Gewinns in Höhe von 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag. Eine Rücklagenbildung ist zulässig für die Mittelansammlung bestimmter Vorhaben – z.B. Anschaffung von Anlagevermögen – für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Nach Verbuchung aller Kosten und Erlöse in einem Projekt ist der Projektleiter dafür verantwortlich, dass keine unzulässige, vorzeitige Verwendung des Gewinns stattfindet. Die Projektverwaltung stellt dies im operativen Tagesgeschäft sicher.

Nach Abwicklung aller steuerlichen Verpflichtungen verlässt der Gewinn nach Rücksprache mit dem Projektleiter abschließend den wirtschaftlichen Bereich.

Da eine klare Trennung von Drittmitteln und eigenen Mitteln für den kameralen Jahresabschluss notwendig ist, werden die Gewinne wie folgt übertragen:

Abschluss (von zeitlich befristeten Projekten gemäß Vertrag) bzw. jährlicher Gewinnübertrag (bei zeitlich unbefristeten Projekten)

1. **bei 32er bzw. 36er Projekten (wirtschaftliche Tätigkeiten steuerfrei/steuerpflichtig):**
Der Gewinn wird auf das Abrechnungsobjekt des Projektverantwortlichen (i. d. R. Professor) „Frei verfügbare eigene Mittel Name des Projektleiters“ – beginnend mit 30 – übertragen. (Die 30er Abrechnungsobjekte sind bislang mit „Spenden“ betitelt und werden in „eigene Mittel“ umbenannt)
2. **bei 33er bzw. 37er Projekten (steuerpflichtige Drittmittelprojekte):**
Je Projektverantwortlichen (i. d. R. Professor) wird ein Sammelabrechnungsobjekt „Frei verfügbare Drittmittel Name des Projektleiters“ – beginnend mit 39 – eingerichtet.

Da § 20 Absatz 1 Nr. 10 b) EStG von einer fiktiven Gewinnausschüttung ausgeht und es somit zur Versteuerung kommt, entsteht der FH Aachen kein Nachteil durch die tatsächliche Abführung in den nichtwirtschaftlichen Bereich. Wie hoch die tatsächliche Belastung des Projektes mit der Kapitalertragsteuer ist, hängt davon ab, ob und in welcher Höhe Verluste innerhalb des BGAs generiert werden, in dem das Projekt einbezogen wird.

Ein eventueller Verlust muss durch die Gewinne aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeglichen sein.

Andernfalls ist der verantwortliche Mitarbeiter verpflichtet mitzuteilen, wie er diesen Verlust auszugleichen gedenkt. Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen dem Projektleiter, der Fachbereichsleitung bzw. SIJ-Leitung und der Hochschulleitung herbeizuführen.

Die Struktur der BGAs an der FH Aachen stellt sich wie folgt dar:

Alle Projekte eines Fachbereichs sowie des SIJ und der Verwaltung sind jeweils in einem ertragsteuerfreien und einem ertragsteuerpflichtigen BgA zusammengefasst.

Zur Abrechnung von Gewinn bzw. Verlust füllt der Projektsachbearbeiter das Formular „Gewinnausschüttung“ (siehe Anhang 5: Formular Gewinnausschüttung) aus und gibt dies zur Verbuchung an Dezernat III. Nach der Verbuchung des Gewinns/Verlustes erfolgt eine Mitteilung durch Dezernat III, Bereich Schnittstelle Steuerberater an die Projektsachbearbeitung.

Nach Verbuchung informiert die Projektsachbearbeitung das Controlling zur abschließenden Sperrung des Projekt-Abrechnungsobjektes im Buchungssystem MACH.

Buchungsvorgehen bei Gewinnausschüttung:

Zeitpunkt: Nach allen steuerrechtlichen Buchungen kann der Gewinn ausgeschüttet werden. Da die BgA-Bilanzen jährlich erstellt werden, kann somit eine Gewinnausschüttung regelmäßig erst mehrere Monate nach Abschluss des Projektes erfolgen. Der Zeitpunkt wird durch die Vorlage und Verbuchung des Steuerbescheids des Finanzamts bestimmt.

In der Buchhaltung wird hierzu das Bilanzkonto 341 „Gewinnausschüttung aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ gebucht. Auf dem Projekt der wirtschaftlichen Tätigkeit entsteht somit die Gewinnausschüttung und das Projekt wird damit auf 0 abgerechnet.

Auf den 30er bzw. 39er Abrechnungsobjekten steht der Betrag unter selbigem Sachkonto zur Verwendung zur Verfügung.

Damit ist das Bilanzkonto 341 immer auf null und ist somit wertneutral in der Hochschulbilanz.

Die beiden Buchungen werden über das gesonderte Verbindlichkeitskonto 489900000 „Verbindlichkeiten Umbuchungen intern“ ausgezahlt bez. eingenommen. Damit rechnet sich das Verbindlichkeitskonto in Summe auf null.

Durch die Auszahlung bzw. Einzahlung wird jeweils das zum Bilanzkonto gehörige Auszahlungskonto angesprochen. Da es sich um eine Auszahlung und eine Absetzung von der Auszahlung handelt, ist diese Buchung für den kameraleen Jahresabschluss wertneutral.

4.6 Nachkalkulation

Nach Beendigung des Projektes ist abschließend eine Nachkalkulation zu erstellen. Hierbei sind die kalkulierten Kosten aus der Kalkulation (Anhang 1: Kalkulationsschema wirtschaftliche Tätigkeit (Muster)) entsprechend den Ist-Kosten nach Abschluss gegenüber zu stellen. Hierzu wird das Formular Anhang 6: Nachkalkulation ausgefüllt.

Die Nachkalkulation ist durch den Projektsachbearbeiter zu erstellen, vom Projektverantwortlichen abzuzeichnen. Diese Unterlage ist dem jeweils zuständigen Dezernenten bzw. dem Leiter des SIJ informatorisch vorzulegen und anschließend zur Dokumentation in der Projektakte vorzuhalten.

Bei Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten in der Nachkalkulation ist durch den Dezernenten bzw. den Leiter des SIJ eine Klärung zu veranlassen.

Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten können sein:

- > Projekt wirft entgegen der Kalkulation weniger als 3% (statt der kalkulierten mindestens 4%) oder gar keinen Gewinn ab bzw. ist sogar defizitär.
- > Der Gewinn ist deutlich höher als kalkuliert (mindestens doppelt).
- > Auffällig hohe Werkvertragskosten im Verhältnis zu Personalkosten, insbesondere, wenn Abweichungen zwischen Kalkulation und Ist-Kosten.

Diese Dokumentation kann auch zu Prüfungszwecken im Rahmen der Trennungsrechnung durch Externe wie Landesrechnungshof oder Wirtschaftsprüfer herangezogen werden.

5. Prozess für Projekte zu Marktpreisen

Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten der Hochschule, bei denen marktübliche Preise vorliegen, kann auf die Kalkulation verzichtet werden und der bekannte marktübliche Preis als Angebotspreis angesetzt werden, der Angebotspreis darf nicht günstiger sein als ein existierender Marktpreis.

Eine Kalkulation ist trotzdem zu erstellen, um einen Nachweis zu haben, dass das Projekt für die Hochschule auch kostendeckend ist.

Auf eine Kalkulation kann jedenfalls nicht verzichtet werden, da die nicht profitabel ausgestaltete Erbringung von Leistungen am Markt zu einem wie auch immer definierten Marktpreis (Umgehung der Markteintrittshürde) einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß darstellt.

5.1 Angebot der Dienstleistung

Das Angebot einer Dienstleistung zu marktüblichen Preisen muss in seiner Höhe nachgewiesen werden. Als Nachweis sind die marktüblichen Preise in den Akten dieser Projekte vorzuhalten. Die Ermittlung des Marktpreises bei Auftragsforschung erfolgt durch den Projektleiter. Bei laufenden Dienstleistungen wie z. B. der Raumvermietung an Dritte sind die marktüblichen Preise durch den Verantwortlichen der Dienstleistung mindestens alle 2 Jahre zu überprüfen und in den Projektakten zu dokumentieren. Dies gilt auch ab sofort für bereits laufende wirtschaftliche Tätigkeiten wie z. B. die Raumvermietung.

Der Marktpreis ergibt sich aus einer Gebührenordnung oder aus Vergleichsangeboten.

Beispiele:

- > Der örtliche Mietspiegel
- > Die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)
- > Die BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) für Rechtsanwälte
- > Honorarspiegel für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
- > Die StBGebV für Steuerberater
- > Honorarspiegel Printmedien

Bei Vergleichsangeboten ist Folgendes zu berücksichtigen:

§ 2 (3) VOL: Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke von Ertragsberechnungen ist unzulässig.

Um kein Vergabeverfahren einzuleiten, ist bei den Unternehmen ein Angebot zu Informationszwecken einzufordern. Dem Unternehmen darf nicht suggeriert werden, dass ein Auftrag erfolgen kann.

5.2 Verbuchung der direkten Kosten

Die Verbuchung aller direkten Kosten erfolgt parallel zu der Verbuchung bei kalkulierten Projekten. Siehe hierzu Kapitel 4.3 Verbuchung der direkten Projektkosten.

Insbesondere sind auch hier die Personalkosten durch Stundenaufschrieb von Mitarbeitern aus dem hoheitlich finanzierten Bereich zu erfassen.

5.3 Berechnung und Verbuchung der Overheadkosten

Auch bei diesen Projekten zu Marktpreisen werden die unter Berechnung von Overheadsätzen ermittelten Größen in Ansatz gebracht. Die Abrechnung im einzelnen Projekt folgt ebenfalls dem Prozess entsprechend 4.4 Berechnung und Verbuchung der Overheadkosten.

5.4 Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinns

Bei zeitlich befristeten Projekten erfolgt die Gewinnausschüttung analog zu Kapitel 4.5 Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinns.

Bei zeitlich unbefristeten wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B.: Raumvermietung, BgA Werkstätten) wird jährlich nach Abführung der Steuern der verbleibende Jahresgewinn in die Eigenmittel überführt. Die Empfängerstellen sind wieder analog zu 4.5 Berechnung und Verbuchung des erzielten Gewinns.

6. Dokumentation Trennungsrechnung im Jahresabschluss

Im Anhang des Jahresabschlusses erfolgt eine Dokumentation bezüglich der Trennungsrechnung im betrachteten Geschäftsjahr.

Diese Dokumentation beinhaltet zum einen die Art und Weise, wie die Trennungsrechnung an der FH Aachen gehandhabt wird durch Verweis auf dieses Rahmenkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung und das dazugehörige technische Konzept.

Ebenfalls wird durch das Dezernat III eine monetäre Aufstellung in den Anhang gestellt.

Dieser Anhang ist wie folgt durch das MIWF vorgegeben:

Jahresabschluss 31.12.20....		Ergebnisrechnung	Trennungsrechnung	
		Hochschule Gesamt EUR	Nicht wirtschaftlicher Bereich EUR	Wirtschaftlicher Bereich EUR
	Summe der (ordentlichen) Erträge			
-	Summe der (ordentlichen Aufwendungen)			
=	Hochschulergebnis			
+	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
+	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
-	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
=	Finanzergebnis			
=	Ergebnis der gewöhnlichen Hochschultätigkeit			
+	Außerordentliche Erträge			
-	Außerordentliche Aufwendungen			
=	Außerordentliches Ergebnis			
-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
-	sonstige Steuern			
=	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
	Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
+/-	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
=	Gewinn-/Verlustvortrag 31.12.			

Tabelle 4: Dokumentation der Trennungsrechnung im Jahresabschluss

Eine diesbezügliche Auswertung ist dem MACH-Buchungssystem über das Hierarchieobjekt „P 3 WIRT“ zu entnehmen.

Damit dieses Hierarchieobjekt eine richtige und vollständige Wiedergabe der wirtschaftlichen Tätigkeiten der FH darstellt, sind die in den vorhergegangenen Kapiteln dargestellten Abläufe und Termine vor Erstellung des Jahresabschlusses in den jeweiligen Verantwortungsbereichen sicherzustellen.

7. Abschlussbemerkungen

Das Rahmenkonzept in Version 1.0 ist mit Wirkung zum 1. 1. 2013 in Kraft getreten.

Die notwendigen technischen Voraussetzungen sind in einem technischen Konzept dargestellt. Dieses technische Konzept wurde durch Dezernat Z zusammengestellt in Absprache mit den relevanten Dezernaten I, II, III und VI und dem SIJ. Nach Test des Konzepts in der MACH-Software wurden die technischen Voraussetzungen im Echtsystem implementiert.

Ende 2012 waren die Voraussetzungen geschaffen, sodass neue Kalkulationssätze gemäß des Rahmenkonzeptes ab 2013 zur Verfügung standen.

Die vorliegende Version 2.0 tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Formular zurücksetzen Formular drucken

Zeiterfassungsbogen



Person: _____
 Monat: _____ Jahr: _____

Stammkostenstelle: (von Projektschbearbeitung auszufüllen) _____

Datum	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	Summe		
Projekt 1																																		
Projektbezeichnung:																																		
Projektende:																																		
Projekt 2																																		
Projektbezeichnung:																																		
Projektende:																																		
Projekt 3																																		
Projektbezeichnung:																																		
Projektende:																																		
Projekt 4																																		
Projektbezeichnung:																																		
Projektende:																																		

sachlich richtig:

Datum: _____ Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin: _____ Datum: _____ Unterschrift des Projektleiters/der Projektleiterin: _____

Pro Monat ein Formular ausfüllen!

Interne Rechnung

Personalverrechnung

An die
 Projektsachbearbeitung für das Projekt
 Gebäude Bayernallee 11

Formular zurücksetzen
 Tabelle zurücksetzen
 Formular drucken

Projektnummer:
 Projektbezeichnung:
 Projektleiter/-in: Rg.-Datum

+

			Abrechnung für Monat/Jahr			
Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin	Art der Beschäftigung	Stunden lt. Zeitaufschrieb (s. Anlage)	Betrag pro Stunde(*)	Betrag	Stammkostenstelle	Konto
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

(*) In dieser Spalte den Betrag aus der Kalkulation verwenden!

Aachen, den

1) sachlich und rechnerisch richtig

2) An Dezernat III
 - Rechnungsstelle -
 Gebäude Bayernallee 11

 Unterschrift Sachbearbeitung

Z1 / 08 - 11.2015

Interne Rechnung

Anlagenverkauf an BgA

An die
Projektsachbearbeitung für das Projekt

Formular zurücksetzen

Gebäude Bayernallee 11

Formular drucken

Projektnummer:

Projektbezeichnung:

Projektleiter/-in:

Rg.-Datum

Inventar-Nr.	Bezeichnung	Betrag	Abrechnungsobjekt Käufer

Aachen, den

Aachen, den

1) sachlich richtig

2) rechnerisch richtig

3) An Dezernat III
- Rechnungswesen -
Gebäude Bayernallee 11

.....
Unterschrift Projektverantwortliche/-r

.....
Unterschrift Sachbearbeitung

Abwicklung von Investitionen und GWG nach Projektende

An die
Projektsachbearbeitung für das Projekt
Gebäude Bayernallee 11

Projektnummer:

Projektbezeichnung:

Projektleiter/-in:

Projektende: = Ende der Nutzung der Investitionen und GWG im Projekt

Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Anlage wird > verschrottet > verkauft an FH (hoheitlich) > verkauft an Dritten (auch anderes BGA) > verkauft im gleichen BGA	Bemerkungen (bei Verkauf innerhalb BGA der FH: Kostenstelle + interne Rechnung; bei Dritten und FH hoheitlich: Ausgangsrechnung)	Zeitwert (wird von Dez. III ausgefüllt)	Restnutzungsdauer (wird von Dez. III ausgefüllt)	Bemerkung Anlagenbuchhaltung (Wird von Dez. III ausgefüllt)
		<input type="text"/>				
		<input type="text"/>				
		<input type="text"/>				
		<input type="text"/>				
		<input type="text"/>				

Aachen, den

1) sachlich richtig 2) rechnerisch richtig 3) bei Ankauf innerhalb der FH: Mittel sind vorhanden 4) An Dezernat III
- Rechnungsstelle Anlagenbuchhaltung -
Gebäude Bayernallee 11

Unterschrift: Projektverantwortliche/r

Unterschrift: Sachbearbeitung

Unterschrift: ankaufende Orga-Einheit

Gewinnausschüttung aus wirtschaftlicher Arbeit

An das
Dezernat III
- Rechnungsstelle -

Formular zurücksetzen

Formular drucken

Gebäude Bayernallee 11

Projektbezeichnung:
Projektnummer:
Projektleiter/-in:
Projektende:

Das o.a. Projekt ist mit dem Geldgeber abschließend abgerechnet.
Ebenfalls sind alle steuerrelevanten Tatbestände mit dem Finanzamt abgewickelt.
Dies betrifft sowohl die Umsatz- als auch Ertragsteuer.
Die Steuerbuchungen sind im Buchungssystem abgebildet.

Gemäß beiliegendem Auszug aus dem Buchungssystem MACH verbleibt somit ein
Gewinn nach Steuern in Höhe von:

Dieser Gewinn ist von Projekt-Nr.:
mit dem FIBU-Konto 341
an die Kostenstelle
des/der Projektverantwortlichen abzuführen.

Aachen, den Aachen, den

1) sachlich richtig 2) rechnerisch richtig

Unterschrift Projektverantwortliche/-r

Unterschrift Sachbearbeitung

3) An Dezernat III
- Rechnungsstelle -
Gebäude Bayernallee 11

Nur zur FH-internen Verwendung!

Nachkalkulation

Projektnummer:

Name Projektleiter/-in:

Kalkulation vom:

Projektbezeichnung:



Formular drucken

Vollkosten in Euro für das Vorhaben auf Ausgaben- und Kostenbasis	
Direkte Kosten	
Personal	
geplante Forschungs- und Lehrzulage	
Investitionskosten	
Steuerberatungskosten (160 €/h)	
Verbrauchsmaterialien	
Reise- und Aufenthaltskosten	
Sonstige Kosten	
Unterverträge	
Direkte Kosten:	
Indirekte Kosten	
Overheadpauschale Fachbereich (%)	
Overheadkosten Fachbereich	
Overheadpauschale Hochschule (%)	
Overheadkosten Hochschule	
Totale Kosten	
Gewinn (mindestens 4% der totalen Kosten) (%)	
Gewinn in EUR	
Preis der Dienstleistung (netto)	

Ist-Kosten gemäß MACH (siehe Anhang)	
Direkte Kosten	
Personal	
Forschungs- und Lehrzulage	
Investitionskosten	
Steuerberatungskosten	
Sachaufwand ohne AFA	
Summe Ist-Kosten:	
Indirekte Kosten	
Abgerechneter Overhead FB/SIJ	
Abgerechneter Overhead Hochschule	
Ist-Kosten Total	

Abweichung Ist-Soll		Abweichung Ist-Soll in %
Direkte Kosten		
Personal		
Forschungs- und Lehrzulage		
Investitionskosten		
Steuerberatungskosten		
Sachaufwand ohne AFA		
Abweichung Summe Kosten:		
Indirekte Kosten		
Overhead FB/SIJ		
Overhead Hochschule		
Abweichung Totale Kosten		

Aufgestellt am:
Aufgestellt von:

Unterschrift

Z1 / 5.2 - 11.2015